



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Gemeinderat

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

Tel. 026 497 57 00

gemeinde@wuennewil-flamatt.ch
www.wuennewil-flamatt.ch

Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement

Der Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt

erlässt gestützt auf

- das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- auf die die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);
- das Schulreglement vom 25. Februar 2026 (Genehmigung durch Generalrat)

folgende Bestimmungen:

Schülertransporte und
Mahlzeiten
(Art. 2 SchR)

Art. 1

¹ Die Gemeinde entschädigt die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges. Die Entschädigung richtet sich nach dem Kind der Familie in der Primarschule, das am meisten Halbtage pro Woche in der Schule ist. Die Entschädigung beinhaltet die Hin- und Rückfahrt der Kinder zur Schule für einen halben Tag.

² Die Entschädigung an die Eltern durch die Gemeinde wird pro Schuljahr gemäss folgender Skala ausgerichtet:

1^H Fr. 800.00

2^H Fr. 1'400.00

3^H Fr. 1'400.00

4^H Fr. 1'600.00

5^H Fr. 1'800.00

6^H Fr. 1'800.00

7^H Fr. 1'800.00

8^H Fr. 1'800.00

³ Der Gemeinderat kann den Betrag in aussergewöhnlichen Situationen anpassen.

⁴ Die Verpflegungskosten pro Mahlzeit betragen gemäss Ausführungsbestimmungen zur ausserschulischen Betreuung Fr. 7.00/Mahlzeit.

Kostenbeteiligung
für die Verpflegung
an gewissen
schulischen Aktivitäten
(Art. 5 SchR)

Art. 2

Die Beteiligung der Eltern für die Verpflegung an gewissen schulischen Veranstaltungen wie Sporttage, Lager, Ausflüge, kulturelle Aktivitäten beträgt pro Tag und Schüler/in maximal Fr. 16.00.

Elternrat und Anbieter
von familienexternen
Angeboten
(Art. 10 SchR)

Art. 3

¹ Der Elternrat handelt autonom. Anforderungen an den Elternrat:

- a) er fördert den Dialog zwischen Eltern und Schule, ermöglicht den Austausch von Informationen sowie die Diskussion über Vorschläge zwischen Eltern, Schule und Gemeinden. Er vertritt die Anliegen der Eltern sowie die Interessen der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen. Der Elternrat wird weder über Einzelfälle informiert noch befasst er sich mit solchen.
- b) er hat keine Entscheidungsbefugnis.
- c) er kann Aufgaben übernehmen, die das Schulleben betreffen. Er kann in Absprache mit der Schulleitung verschiedene Aktionen oder Aktivitäten organisieren, an denen er teilnimmt.
- d) er kann die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räume und die administrative Infrastruktur sowie das entsprechende Budget nutzen.
- e) er weist seine Mitglieder auf die Schweigepflicht hin, wenn die Ressortverantwortliche Bildung dies zu bestimmten Geschäften ausdrücklich verlangt.
- f) er versammelt sich mindestens 2-mal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

² Die Anbieter von familienexternen Angeboten handeln autonom.

Hausaufgabenbetreuung
und ausserschulische
Aktivitäten (Art. 15 SchR)

Art. 4

¹ Für die Hausaufgabenbetreuung können sich Schülerinnen und Schüler der 3^H bis 8^H anmelden. Die Betreuung findet nach der Schule von 15.20 bis 16.20 Uhr in den Primarschulen Flamatt und Wünnewil statt.

² Die Eltern beteiligen sich mit einem Betrag von Fr. 95.00/Wochenlektion/Kind.

³ Die Kostenbeteiligung der Eltern ist nicht kostendeckend. Die Kostendifferenz wird von der Gemeinde übernommen.

Rechtsmittel (Art. 16
SchR)

Art. 5

¹ Jeder in Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 6

¹ Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 9. November 2020 und treten auf den 1. März 2026 in Kraft.

² Diese Ausführungsbestimmungen werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

Andreas Freiburghaus
Ammann

Jérôme Clerc
Gemeindeschreiber